

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 3

Artikel: Familienzulagen in der Schweiz 1994 : acht Kantone erhöhten die Kinderzulagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Familienzulagen in der Schweiz 1994

Acht Kantone erhöhten die Kinderzulagen

Die drei Kantone Bern und beide Appenzell haben ihre Gesetze oder Verordnungen über die Kinderzulagen revidiert. In allen drei Kantonen wurden die Ansprüche für alleinerziehende Teilzeitbeschäftigte neu geregelt und ausserdem die Beitragssätze allgemein erhöht.

Acht Kantone haben auf 1994 ihre Kinderzulagen erhöht: beide Appenzell, Bern, Graubünden, Nidwalden, Schwyz, Tessin und Waadt. Die Kantone Graubünden und Waadt erhöhten die Ausbildungszulagen, der Kanton Waadt auch die Geburtszulage.

Im Kanton Bern hat der Grosse Rat das Kinderzulagengesetz revidiert und einige grundsätzliche Neuerungen beschlossen, die auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten sind. Eltern im Kanton Bern kommen nun in den Genuss deutlich besserer Leistungen. Die markanteste Änderung ist, dass für alle Kinder ab 12 Jahren eine höhere Zulage ausgerichtet wird. Für Kinder unter zwölf Jahren wurde die Zulage um 25 auf neu 150 Franken angehoben. Für Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche in Ausbildung steigt der Betrag deutlich, um 55 auf 180 Franken. Anspruch auf Kinderzulagen haben neu auch Frauen oder Männer, die im Betrieb ihres Ehepartners angestellt sind.

Wem steht die Kinderzulage zu, wenn beide Elternteile arbeiten? Diese Frage wurde geklärt. Die Ehegatten können gemeinsam bestimmen, ob die Kinderzulagen dem Vater oder der Mutter ausgerichtet werden sollen. Die

gleiche Regelung gilt auch im Kanton Basel-Landschaft aufgrund eines Entscheides des Versicherungsgerichtes. Können sich die Eltern nicht einigen, stehen die Zulagen jenem Elternteil zu, der überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Für Kinder nicht verheirateter Eltern und aus getrennter oder geschiedener Ehe steht diese dem Elternteil zu, unter dessen Obhut das Kind steht.

Im Kanton Bern haben alle Teilzeitarbeitenden, die zu einem branchenüblichen Lohn von mindestens 80 Stunden im Monat angestellt sind, Anspruch auf eine *ganze* Kinderzulage. Arbeiten die Väter oder Mütter weniger lang, wird die Zulage anteilmässig berechnet.

Alleinerziehende teilzeitbeschäftigte Bernerinnen und Berner haben seit 1994 bereits bei 40 Arbeitsstunden im Monat Anspruch auf eine *ganze* Zulage. Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis zu 40 Stunden gekürzt.

In beiden Appenzell kommen alleinerziehende Teilzeitbeschäftigte in den Genuss der vollen Kinderzulagen, wenn sie

- einer regelmässigen Erwerbsarbeit von mindestens 50 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit nachgehen oder
- bei verschiedenen dem Gesetz unterstellten Arbeitgebern stundenweise, pro Monat aber insgesamt mindestens 80 Stunden tätig sind.

(cab)

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Stand 1. Januar 1994

Beträge in Franken

Tabelle 1

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ¹¹⁾	Altersgrenze		Geburts- zulage	Arbeitgeber- beiträge der kantonalen FAK in % der Lohnsumme
	Ansatz je Kind und Monat		allge- meine	besondere ¹⁾		
ZH	150	—	16	20/25	—	1,2
BE ²¹⁾	150/180 ³⁾	—	16	20/25	—	1,5
LU	145	195	16	18/25	600	1,9 ¹⁰⁾
UR	150	—	16	18/25	600	2,0
SZ	160	—	16	18/25 ¹⁷⁾	800	1,5
OW	150	—	16	25/25	—	1,9
NW	175	—	16	18/25	—	1,75
GL	145	—	16	18/25	—	1,95
ZG	180/230 ²⁾	—	16	20/25	—	1,6 ¹⁰⁾
FR	190/210 ²⁾	250/270 ²⁾	15	20/25	1000 ⁷⁾	2,25
SO	165	—	18	18/25 ¹²⁾	600	1,5
BS	140	170	16	25/25	—	1,2
BL ²¹⁾	140	170 ¹⁸⁾	16	25/25	—	1,5
SH	150	185	16	18/25 ²⁰⁾	660 ⁸⁾	1,7 ¹⁰⁾
AR	145	—	16	18/25	—	1,8
AI	140/150 ²⁾	—	16	18/25	—	2,0
SG	140/175 ²⁾	—	16	18/25	—	1,8 ¹⁰⁾
GR	140	165	16	20/25 ⁶⁾	—	1,75
AG	140	—	16	20/25	—	1,7
TG	135	150	16	18/25	—	1,7
TI	180	—	16	20/20	—	2,0
VD ¹⁴⁾	130 ⁵⁾	175 ⁵⁾	16	20/25 ⁶⁾	1300 ^{7) 16)}	1,9
VS	200/280 ²⁾	280/360 ²⁾	16	20/25	1300 ^{7) 19)}	— ⁹⁾
NE ¹³⁾	130/155	180/205	16	20/25 ⁶⁾	800	1,8
	180/230	230/280				
GE	120/145 ³⁾	220	15	20/25	1000 ⁷⁾	1,5
JU	138/162 ⁴⁾	186	16	25/25	708 ⁷⁾	3,0
	120 ¹⁵⁾					

- ¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ³ BE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.
- ⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁵ Für das dritte und jedes weitere Kind werden zusätzlich 145 Franken pro Kind ausgerichtet, sofern die Kinder in der Schweiz leben.
Für erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 20 Jahren beträgt die Kinderzulage 175 Franken.
- ⁶ Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. Im Kanton Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt.
- ⁷ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet (GE: für Kinder unter 10 Jahren).
- ⁸ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.
- ⁹ Keine kantonale Familiaenausgleichskasse.
- ¹⁰ Inklusive Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.
- ¹¹ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- ¹² Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- ¹³ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ¹⁴ Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten. Verschiedene, direkt informierte Kategorien von Arbeitgebern und Kassen haben die höheren Ansätze der kantonalen Familiaenausgleichskasse zu bezahlen: 180 Fr. Ausbildungszulage und 1500 Fr. Geburtszulage; siehe auch Fussnote 5).
- ¹⁵ Für Bezüger von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine Haushaltungszulage von 120 Franken pro Monat ausgerichtet.
- ¹⁶ Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- ¹⁷ Arbeitnehmer haben für ihre im Ausland wohnenden ehelichen Kinder lediglich Anspruch auf Familienzulagen bis zu deren vollendetem 16. Altersjahr.
- ¹⁸ Für im Ausland lebende Kinder in Ausbildung beträgt die Zulage 140 Fr.
- ¹⁹ Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- ²⁰ In begründeten Fällen kann die Ausbildungszulage über diese Altersgrenze hinaus gewährt werden.
- ²¹ Ab 1. Januar 1994 unterstehen die ehemals bernischen Gemeinden im Laufental dem basellandschaftlichen Kinderzulagengesetz.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für ausländische Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland

Stand 1. Januar 1994

Ausländische Arbeitnehmer, welche mit ihren Kindern (Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) in der Schweiz wohnen, sind den schweizerischen Arbeitnehmern gleichgestellt (siehe Tabelle 1).

Beträge in Franken

Tabelle 2

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ⁶⁾	Altersgrenze		Geburts- zulage	Zulageberechtigte Kinder
	Ansatz je Kind und Monat		allge- meine	besondere ¹⁾		
ZH	150	—	16	16/16 ¹⁴⁾	—	alle
BE ¹⁵⁾	150/180 ³⁾	—	16	20/25	—	¹³⁾
LU	145	195	16	18/25	600	alle
UR	150	—	16	18/25	—	eheliche u. Adoptivkinder
SZ	160	—	16	16/16	—	eheliche Kinder
OW	150	—	16	25/25	—	alle
NW	175	—	16	18/25	—	alle
GL	145	—	16	18/25	—	alle
ZG	180/230 ²⁾	—	16	20/25	—	eheliche u. Adoptivkinder
FR	190/210 ²⁾	250/270 ²⁾	15	20/25	1000	alle
SO	165	—	18	18/25 ⁷⁾	600	alle
BS	140	170	16	25/25	—	alle ausser Pflegekindern
BL ¹⁵⁾	140	—	16	25/25	—	alle ausser Pflegekindern
SH	150	185	16	18/25 ¹³⁾	660 ⁵⁾	alle
AR	145	—	16	18/25	—	alle
AI	140/150 ²⁾	—	16	18/25	—	alle
SG	140/175 ²⁾	—	16	18/25	—	alle
GR	140	—	16	16/16	—	alle
AG	140	—	16	16/16	—	¹³⁾
TG	135	—	16	16/16	—	alle
TI	180	—	16	20/20	—	alle
VD	130 ¹⁰⁾	—	16	16/16	—	eheliche u. Adoptivkinder
VS	200/280 ²⁾	280/360 ²⁾	16	20/25	1300 ⁹⁾ ¹²⁾	alle
NE ⁸⁾	130/155	—	16	16/16	800 ⁹⁾	alle
GE	180/230	—	15	15/15	—	alle ausser Pflegekindern
JU	120/145 ³⁾	—	16	16/16	—	alle
	138/162 ⁴⁾					
	120 ¹¹⁾					

- ¹ Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige und die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- ² Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- ³ BE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.
GE: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.
- ⁴ Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- ⁵ Sofern das AHV-pflichtige Einkommen die Grenze von 47 300 Franken nicht übersteigt.
- ⁶ Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet.
- ⁷ Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an vollinvalid sind.
- ⁸ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- ⁹ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.
- ¹⁰ Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- ¹¹ Für Bezüger von Kinderzulagen wird eine Haushaltungszulage von 120 Franken pro Monat ausgerichtet.
- ¹² Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- ¹³ Anspruch für innerhalb und ausserhalb der Ehe geborene Kinder sowie Adoptivkinder.
- ¹⁴ Für ausländische Arbeitnehmer mit Niederlassungsbewilligung werden die Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr und für in Ausbildung begriffene Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet.
- ¹⁵ Ab 1. Januar 1994 unterstehen die ehemals bernischen Gemeinden im Laufental dem basellandschaftlichen Kinderzulagengesetz.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Selbständige nichtlandwirtschaftlicher Berufe

Stand 1. Januar 1994

Beträge in Franken

Tabelle 3

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage ³⁾	Geburts- zulage	Einkommensgrenze	
	Ansatz je Kind und Monat			Grundbetrag	Kinderzuschlag
LU	145	195	600	30 000 ⁴⁾	5000
UR	150	—	600	37 000	3300
SZ	160	—	800	51 000	4000
ZG	180/230 ²⁾	—	—	34 000	2500
SH	150	185	660	45 100	—
AR	145	—	—	—	—
AI	140/150 ²⁾	—	—	26 000 ¹⁾	—
SG	140/175 ²⁾	—	—	60 000	—
GR	140	165	—	—	—

1) Bei einem Einkommen unter 26 000 Franken ist jedes Kind, bei einem Einkommen zwischen 26 000 und 38 000 Franken sind das zweite und die folgenden Kinder und bei über 38 000 Franken Einkommen das dritte und die folgenden Kinder zulageberechtigt.

2) Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.

3) Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, werden die Kinderzulagen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze (s. Tabelle 1) ausgerichtet.

4) Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3500 Franken überschritten, so besteht Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3500 Franken, höchstens aber um 7000 Franken überschritten, so besteht Anspruch auf einen Drittel der Zulagen.

Zulagen für Nichterwerbstätige

Im Kanton Wallis haben Nichterwerbstätige, deren Einkommen die Grenze gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft nicht übersteigt, Anspruch auf die gleichen Zulagen wie Arbeitnehmer (s. Tabelle 1).

Nichterwerbstätige im Kanton Jura haben Anspruch auf ganze Zulagen, sofern sie wegen ihrer persönlichen Lage keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können (s. Tabelle 1).

Im Kanton Freiburg haben Nichterwerbstätige unter anderem Anspruch auf Zulagen, sofern sie seit mindestens sechs Monaten im Kanton ansässig sind, ihr Einkommen die Grenze für eine volle Zulage gemäss FLG und ihr Nettovermögen den Betrag von 150 000 Franken nicht übersteigen (s. Tabelle 1).

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben bundesrechtlich (gemäss FLG) Anspruch auf eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken, auf Kinderzulagen von 135 Franken für die ersten beiden Kinder und von 140 Franken ab dem dritten Kind im Talgebiet, von 155 Franken für die ersten beiden Kinder und von 160 Franken ab dem dritten Kind im Berggebiet.

Kleinbauern haben bundesrechtlich Anspruch auf Kinderzulagen in gleicher Höhe, sofern ihr reines Einkommen die Einkommensgrenze (EKG) von 30 000 Franken zuzüglich 5000 Franken je zulageberechtigtes Kind nicht übersteigt. Wird die Einkommensgrenze um höchstens 3500 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf zwei Drittel der Zulagen. Wird sie um mehr als 3500, höchstens aber um 7000 Franken überschritten, so besteht ein Anspruch auf einen Drittel der Zulagen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über jene Kantone, welche zusätzlich zum FLG noch kantonale Zulagenregelungen erlassen haben. Die unter den einzelnen Kantonen zu findenden Beträge verstehen sich somit **zusätzlich** zu den bundesrechtlichen Ansätzen nach FLG.

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die Mai-Nummer (erscheint Ende April) ist der 28. März 1994.

Kantonalrechtliche Familienzulagen in der Landwirtschaft

Stand 1. Januar 1994

Monatliche Beträge in Franken

Tabelle 4a

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer						
Kanton	Kinderzulage ¹⁾		Ausbildungszulage ¹⁾		Geburtszulage	Haushaltungszulage
	Talgebiet	Berggebiet	Talgebiet	Berggebiet		
Bund	135/140	155/160	—	—	—	100
ZH	15/10	—	—	—	—	—
BE	35/35	35/35	—	—	—	50
FR	190/210	190/210	250/270	250/270	1000 ⁹⁾	—
SH	—	—	—	—	660 ⁵⁾	—
SG	5/35	—/15	—	—	—	—
VD	—	—	—	—	1500 ⁹⁾ 13)	—
VS ³⁾	—	—	—	—	1300 ⁹⁾ 10) 14)	—
NE ⁸⁾	—/20	—/—	45/70	25/50	800 ¹⁰⁾	—
	40/90	20/70	90/140	70/120		
GE ²⁾	120/145 ²⁾	—	220	—	1000 ⁹⁾	—
JU	—	—	—	—	—	15

¹ Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind, mit Ausnahme des Kantons Neuenburg. Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, sowie nach FLG werden die Kinderzulagen bis Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen des 25. Altersjahres ausgerichtet.

² Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft findet keine Anwendung. Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 10 Jahren, der zweite für Kinder über 10 Jahre.

³ Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Zulage in der Höhe der Differenz zwischen der bundesrechtlichen Familienzulage und der kantonalen Zulage für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer.

⁴ Nur an Landwirte im Berggebiet.

⁵ SH: Sofern das AHV-pflichtige Einkommen 47 300 Franken pro Jahr nicht übersteigt.

SG: Sofern das steuerbare Einkommen 60 000 Franken nicht übersteigt.

⁶ Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind das 15. Altersjahr vollendet; vom 1. Januar des 16. Altersjahres bis 31. Dezember des Jahres, in dem das Kind das 20. Altersjahr vollendet, beträgt die Zulage 80 Franken.

⁷ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die flexible Einkommensgrenze.

⁸ Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.

⁹ Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.

¹⁰ Für Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die in keinem schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen sind, werden keine Geburtszulagen ausgerichtet.

¹¹ Diese Zulage wird nicht an mitarbeitende Familienglieder ausgerichtet.

¹² Für Bezüger von Zulagen nach FLG.

¹³ Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.

¹⁴ Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.

Tabelle 4b

Selbständige Landwirte										
Kanton	Kinderzulage ¹⁾				Ausbildungszulage ¹⁾				Geburts- zulage	Haus- hal- tungs- zulage
	Talgebiet		Berggebiet		Talgebiet		Berggebiet			
	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾	unter EKG FLG	über EKG FLG ⁷⁾		
Bund	135/140	—	155/160	—	—	—	—	—	—	—
ZH	15/10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
BE	35/35	—	35/35	—	—	—	—	—	—	—
SO	—	135/140	—	155/160	—	—	—	—	600	—
SH	—	—	—	—	—	—	—	—	660 ¹²⁾	—
SG	5/35	140/175 ⁵⁾	—/15	140/175 ⁵⁾	—	—	—	—	—	—
TI	—	—	5/5	—	—	—	—	—	—	—
VD	50/80 ⁶⁾	50/80 ⁶⁾	50/80 ⁶⁾	50/80 ⁶⁾	—	—	—	—	700	—
VS	65/140	100/180	65/140	100/180	145/220	180/260	145/220	180/260	1300 ⁹⁾ 14)	—
NE ⁸⁾	—/20	135/155	—/—	155/155	45/70	180/205	25/50	180/205	—	—
GE ²⁾	40/90	180/230	20/70	180/230	90/140	230/280	70/120	230/280	—	—
	120/145 ²⁾	120/145 ²⁾	—	—	220	220	—	—	1000 ⁹⁾	—
JU	9/9 ¹¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	15 ⁴⁾